

A. Einführung in die Kriminalistik

Die Kriminalistik beschäftigt sich mit der Erforschung des Sachverhalts im Strafrecht. Das vorliegende Buch will eine Übersicht geben über die Themen und Erkenntnisse dieser Wissenschaft. 1

I. Einordnung in das System der Kriminalwissenschaften

Zu den **Kriminalwissenschaften** gehören grob unterteilt vier Bereiche: Das Strafrecht umschreibt die Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen einer Straftat. Das Strafprozessrecht regelt, wie ein Sachverhalt justizförmig festgestellt wird, die daraus resultierenden Rechtsfolgen rechtskräftig bestimmt und gegen den Verurteilten vollstreckt werden. Die Kriminologie erforscht die Erscheinungsformen des Verbrechen, ihre Ursachen und die gesellschaftlichen Reaktionsmöglichkeiten. Die Kriminalistik lehrt uns, wie ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt mit wissenschaftlichen Mitteln beweiskräftig erforscht wird; sie ist die Lehre von der Sachverhaltserforschung im Strafrecht. 2

Die **Kriminalistik** ist mit der **Strafprozesslehre** nicht identisch. Denn die Strafprozessordnung regelt nicht, wie ein Verbrechen aufgeklärt wird. Sie gibt nur die rechtlichen Regeln vor, die bei der Erforschung eines Rechtsfalls zu beachten sind. Erst die Kriminalistik sucht systematisch nach Methoden, die bei der Sachverhaltsaufklärung erfolgversprechend sind. Aus der forensischen Perspektive hat sie daher die Aufgabe, ein möglichst breites Methodenspektrum für die strafrechtlichen Ermittlungsaufgaben zur Verfügung zu stellen.

Die Kriminalistik wird gelegentlich der **Kriminologie** zugeordnet. Die beiden Wissenschaften unterscheiden sich aber zu sehr, als dass eine Zusammenfassung gerechtfertigt wäre. Die Kriminologie ist soziologisch orientiert; sie abstrahiert vom Einzelfall und versucht allgemeine Erkenntnisse über die Lebenswirklichkeit des Verbrechen zu gewinnen. Die Kriminalistik konzentriert sich dagegen auf den Einzelfall; sie wird angetrieben von der beunruhigenden Erkenntnis, dass die Strafprozessordnung keine Sicherheit gegen Fehlurteile bietet. Kriminalisten sind davon überzeugt, dass der Unschuldige nur sicher ist, wenn der wahre Sachverhalt aufgeklärt wird.

Aufgrund ihrer naturwissenschaftlichen Basis ist die Kriminalistik **international anerkannt**. Das nationale Strafrecht bestimmt zwar das jeweilige Erkenntnisinteresse, aber das methodische Werkzeug ist entweder allgemeingültig oder unbrauchbar. Als **Wissenschaft** ist die Kriminalistik bestrebt, ihre Erkenntnisse rational zu begründen. Sie kann daher nicht als **Geheimwissenschaft** betrieben werden, selbst wenn Kriminelle neue Ermittlungsmethoden bei ihren Planungen berücksichtigen. Dieser nega-

tive Effekt ist unvermeidbar, weil die Forschungsergebnisse der beteiligten Einzelwissenschaften sich in der öffentlichen Hauptverhandlung bewähren müssen.

Die Sachverhaltserforschung kann grob unterteilt werden in die Sammlung, Prüfung und Bewertung von Tatsachen. In der Terminologie des Kriminalisten handelt es sich um die Bereiche **Spurensicherung, Spurenuntersuchung und Spurenbewertung**. Die Spurenbewertung überschneidet sich mit der strafprozessualen Beweislehre.

II. Bedeutung der Kriminalistik für den Strafprozess

- 3 Für den forensisch tätigen Strafruristen ist die **Bedeutung der Kriminalistik** offensichtlich. Der Praktiker hat es nicht nur mit Normen zu tun, denen er Geltung verschaffen soll, sondern in fast allen Fällen muss er sich zunächst den Sachverhalt erarbeiten. Prozesse, in denen nur die Rechtslage zu klären ist, sind selten. In vielen Fällen bereiten die rechtlichen Überlegungen keine Schwierigkeiten und nur hinsichtlich der Tatsachen bestehen unterschiedliche Auffassungen bei den Verfahrensbeteiligten.

Für die **Akzeptanz eines Strafurteils** hat die Feststellung des wahren Sachverhalts eine überragende Bedeutung. Die Verfahrensbeteiligten nehmen eine fehlerhafte rechtliche Beurteilung eher hin als eine falsche Tatsachenfeststellung. Rechtsfehler sind selten völlig unvertretbar, da das Rechtsgefühl als Korrektiv wirkt. Dagegen ist die Schuldfeststellung einmalig; bei ihr gibt es keinen Zwischenraum zwischen richtig und falsch. Die Öffentlichkeit ist empört, wenn ein Gericht sich geirrt und einen Unschuldigen verurteilt hat. Der Vorwurf eines „**Justizirrtums**“ wird bei der falschen Sachverhaltsfeststellung erhoben und nicht bei der fehlerhaften Anwendung von Rechtsregeln.

Auch wenn der Grundsatz „**in dubio pro reo**“ hilft, Fehlurteile zu vermeiden, darf sich der Unschuldige nicht sicher fühlen. Die Erforschung der Wahrheit ist eine persönliche Leistung des Tatrichters. Schon immer wurde gelobt, wer mit klugen Methoden die Wahrheit herausfand. Beispielsweise der Richter, der vor mehr als zweitausend Jahren zwei Zeugen, die eine Frau des Ehebruchs mit einem jungen Mann beschuldigten, der Falschaussage überführte, indem er die beiden getrennt vernahm und den angeblich beobachteten Vorfall detailliert schildern ließ, wobei sich Widersprüche auftraten (nachzulesen im Buch Daniel, Altes Testament, Kap. 13).

III. Die Rolle der Polizei bei der Sachverhaltsaufklärung

- 4 Juristen werden für die wichtige Aufgabe der Tatsachenfeststellung nur unzureichend ausgebildet. Im Strafrecht wird die **Sachverhaltserforschung weitgehend von der Polizei** betrieben, die ihre Ergebnisse der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung über den Abschluss der Ermittlungen vorlegt. Diese Aufgabenverteilung widerspricht der Strafprozessordnung, die der Staatsanwaltschaft das Aufklärungsmonopol einräumen wollte; sie sollte als „*Herrin des Ermittlungsverfahrens*“ ihre „*Hilfsbeamten*“ anleiten. In der Praxis hat sich dieses Leitbild verschoben; aus der Hilfskompetenz der Polizei ist eine Regelkompetenz geworden.

Diese Verlagerung der **Ermittlungsaufgaben auf die Polizei** ist ein schleichender Prozess. Bei der Schaffung der StPO im Jahre 1877 gab es noch keine Kriminalpolizei. Ein ausschließlich für die Bekämpfung der Kriminalität zuständiger Zweig der Polizei entstand erst, als in den Großstädten des 20. Jh. die Zahl der Verbrechen stark anstieg und ihnen mit den herkömmlichen Methoden nicht mehr beizukommen war. Die Verbrechensbekämpfung wurde zu einer zentralen Aufgabe des Staates. Die Wissenschaft der Kriminalistik wurde aus der polizeilichen Praxis heraus entwickelt, ein Zustand, der bis heute andauert.

Es muss für den Rechtsstaat kein Nachteil sein, wenn die Anklagebehörde von der Ermittlungsarbeit entlastet wird. Der Staatsanwalt kann dadurch mit der gebotenen Distanz prüfen, welche rechtlichen Schlüsse aus dem Beweismaterial zu ziehen sind. Eine solche **Abschlusskontrolle** kann aber nur gelingen, wenn das Informationsgefälle zur Polizei nicht zu groß wird.

IV. Die Kriminalistik als strafrechtliche Hilfswissenschaft

Diese Rollenverteilung zwischen Polizei und Justiz prägt auch das Verständnis für die Kriminalistik. Für den Polizeibeamten bezeichnet sie den **Sachkundeunterricht** in den Polizeischulen, wobei auch die Führungslehre und die Kriminalitätsverhütung hinzugerechnet werden. Aus der Perspektive des Strafrechtswissenschaftlers wird sie dagegen als **Hilfswissenschaft** wahrgenommen: Sie hilft den forensisch tätigen Juristen, den ihm zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfall auf seine Beweismöglichkeiten zu überprüfen.

Wenn von Hilfswissenschaften die Rede ist, dann ist damit keine Abqualifizierung verbunden. Der Begriff soll lediglich die **Hilfestellung** der beteiligten Grundlagenwissenschaften für ein wahres Urteil betonen. In diesem Sinne wird der Begriff auch sonst benutzt. Die Psychologie z. B. spricht von ihren „biologischen Hilfswissenschaften“ und auch der Historiker bedient sich benachbarter Wissenschaften. Zu seinen Werkzeugen gehören nicht nur die Münz- und Wappenkunde, sondern auch die DNA-Analyse und die Urkundenprüfung.

Weiterführende Literatur:

Lehrbücher: *Döhring, E.*, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozess, Berlin 1964; *Kässer, W.*, Wahrheitserforschung im Strafprozess, Berlin 1974; *Schwind, H.*, Kriminologie, 22. Aufl., Heidelberg 2013; *Walder/Hansjakob*, Kriminalistisches Denken, 9. Aufl., Heidelberg 2012; *Weibmann/de Vries*, Kriminalistik, 13. Aufl., Hilden 2014.

Handbücher und Lexika: *Burhoff, D.*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 6. Aufl., Münster 2013; *Eisenberg, U.*, Beweisrecht der StPO, 9. Aufl., München 2013; *Geipel, H.*, Handbuch der Beweiswürdigung, 2. Aufl., Münster 2013; *Jaeger* (Hrsg.), Kriminalistische Kompetenz, Lübeck, Loseblatt 2000 ff.; *Kube/Störzer/Timm* (Hrsg.), Kriminalistik, 2 Bände Stuttgart 1992; *Kube/Störzer/Brugger* (Hrsg.), Wissenschaftliche Kriminalistik, Grundlagen und Perspektiven, 2 Bände, Wiesbaden 1984; *Wirth, I.*, Kriminalistik-Lexikon, 4. Aufl., Heidelberg 2011.

Lehr- und Studienbriefe (Hilden): Band 4: Identifizierung von Personen; Band 5: Die Beschuldigtenvernehmung; Band 6: Grundlagen der Rechtsmedizin; Band 7: Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht; Band 8: Tatortarbeit; Band 9: Beschreibung und Identifizierung von Kleidung; Band 10: Brandermittlung

5

lung; Band 11: Polizeiforschung für Studium und Praxis; Band 12: Bearbeitung von Jugendsachen; Band 13: Kriminalistische Fallanalyse; Band 14: Der kriminalistische Beweis; Band 15: Todesermittlungen; Band 16: Grundlagen der Kriminaltechnik I; Band 17: Grundlagen der Kriminaltechnik II; Band 18: Delikte gegen Kinder; Band 19: Raubdelikte; Band 20: Die Bekämpfung des Wohnungseinbruchs.

Geschichte der Kriminalistik: *Becker, P.*, Dem Täter auf der Spur, Darmstadt 2010; *Carsten, E.*, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart, 2. Aufl., Baden-Baden 2012; *Greve, Y.*, Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der „Criminal-psychologie“ im 19. Jh., Köln 2004; *Kube, E.*, Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland, Hamburg 1964; *Fischer-Homberger, E.*, Medizin vor Gericht, Bern 1983; *Leonhardt/Schurich*, Die Kriminalistik an der Berliner Universität, Heidelberg 1994; *Mallach, H.*, Geschichte der gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum, Lübeck 1996; *Pörtl, R.*, Die Lehre vom Indizienbeweis im 19. Jh., Frankfurt a. M. 1999; *Poppen, E.*, Die Geschichte des Sachverständigenbeweises im Strafprozess des deutschen Raumes, Göttingen 1984; *Roth, A.*, Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850–1914, Berlin 1997; *Schmoeckel, M.*, Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa, Köln 2000; *Söderman, H.*, Auf der Spur des Verbrechens, Köln 1957; *Thorwald, J.*, Das Jahrhundert der Detektive, Zürich 1964; *Vec, M.*, Die Spur des Täters, Baden-Baden 2002; *Wilhelm, F.*, Die Polizei im NS-Staat, 2. Aufl., Paderborn 1999.

Zeitschriften: Archiv für Kriminologie [AfKrim]; Blutalkohol [BA]; der Kriminalist [dkrim]; Die Polizei [DPol]; Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie [FPPK]; Forensic Science International [FSI]; Forensic Science International Genetics [FSIG]; Kriminalistik [Krim]; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform [MschKrim]; Recht & Psychiatrie [R & P]; Rechtsmedizin [RM]; Toxichem + Krimtech [T+K].

Aufsätze: *Ackermann*, Zur Entwicklung der Kriminalistik in Deutschland, dkrim 2013, Heft 9, 18 ff.; *Bülles*, Verhältnis der Staatsanwaltschaft zur Polizei und ihre Zusammenarbeit, dkrim 2005, 493 ff.; *de Vries*, Ist die Kriminalistik eine Wissenschaft? Krim 2008, 213 ff.; *Fenyvesi*, Der kontinentale und der angelsächsische Begriff der Kriminalistik, Krim 2014, 291 ff.; *Harrer/Frank*, Forensische Psychiatrie und Psychologie im Wandel der Zeiten im Blick auf die Zukunft, Festschrift Zipf 1999, 67 ff.; *Kelker*, Die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, ZStW 2006, 389 ff.; *Peters*, Kriminalistik und Strafrechtspflege, AfKrim Bd. 173 (1984) 1 ff.; *Kunert*, Strafprozessuale Beweisprinzipien im Wechselspiel, GA 1979, 401 ff.; *Meurer*, Beweiswürdigung, Strafrechtsgeschichte und Kriminalistik, Festschrift Geerds, 1995, 473 ff.; *Schaefer*, Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei, Krim 2004, 753 ff.; *Schmitt*, Über das Verhältnis der Kriminalistik zur strafrechtlichen Beweiswürdigung, AfKrim Bd. 190 (1992) 129 ff.

B. Spurensicherung

§ 1 Tatortarbeit

Die Erforschung des Sachverhalts beginnt – wenn Tat und Täter noch nicht feststehen – mit der Suche nach Spuren. Eine gründliche Tatortarbeit ist die Basis für erfolgreiche Ermittlungen. **6**

I. Der Tatortbegriff

In der **Kriminalistik** umfasst der Tatortbegriff alle Orte, an denen Spuren einer Straftat vermutet werden. Auch in der Umgebung des eigentlichen Tatorts können aussagekräftige Spuren entstehen. Am **Vorbereitungsort** wird das Tatwerkzeug ausprobiert und auf dem **Annäherungsweg** werden Spuren beim Ausbaldorn hinterlassen. Auf dem **Fluchtweg** kann der gestresste Täter unbemerkt Gegenstände verloren haben. **7**

II. Die Tatortsicherung

Am Tatort drohen **Beweisverluste** durch Tatbeteiligte, Zeugen und Schaulustige. Um Spuren unverändert zu erhalten, ist der Tatort abzusperren. Die Absperrung sichert den Status quo und ist Teil des sogenannten **Sicherungsangriffs**, an dem sich der Auswertungsangriff anschließt. Selbst ein ausreichend abgesperrter Tatort ist nicht vor Beeinträchtigungen sicher. Zu Beweisverlusten kommt es, weil die **Gefahrenabwehr** Vorrang vor der Strafverfolgung hat. Für Personen, die erste Hilfe leisten, sollte ein „Trampelpfad“ reserviert werden, um den Schaden gering zu halten. **8**

III. Organisation der Tatortarbeit

Wenn die Polizei zu einem Tatort gerufen wird, dann besteht immer schon der Verdacht einer Straftat. Der dadurch **hervorgerufene Erwartungshorizont** beeinflusst maßgeblich die Tatortarbeit. Die Spurensuche ist bei einem vermuteten Tötungsdelikt sehr viel intensiver als bei einem Einbruchsdiebstahl. So wichtig die Verdachtsschöpfung für die Aufnahme der Tatortarbeit ist, so groß ist auch die Gefahr, dass die Ermittlungen in eine falsche Richtung gelenkt werden. Denn der Verdacht bestimmt, wonach am Tatort gesucht wird. Vom Ermittler ist daher zu verlangen, dass er sich nicht vorschnell festlegt. **9**

In der Praxis erfolgt ein optimaler Personaleinsatz nur in **Kapitalsachen**. Hier sind die Sachbearbeiter von Anfang an vor Ort, was durch einen besonderen Eildienst gewährleistet wird. Für die Tatortarbeit werden zwei Arbeitsgruppen gebildet: Die **Ermittlungsgruppe** sammelt alle

personengebundenen Erkenntnisse, während die **Tatortgruppe** unbeeinflusst von solchen Meinungsäußerungen systematisch den Tatort auf Spuren untersucht. Gelegentlich werden auch **Sachverständige** zum Tatort gerufen, z. B. Rechtsmediziner, Brand- oder Verkehrsgutachter.

IV. Der Tatortbefundbericht

- 10 Nach der Absperrung des Tatortes und der Anlegung von **Schutzkleidung** zur Vermeidung von Spurenübertragungen verschafft der Beamte sich zunächst einen Überblick, wobei er den alten Grundsatz beherzigt: **Nichts berühren** und nichts verändern, solange nicht alles vermessen, fotografiert und als Spur gesichert ist. Die größte Fehlerquelle ist der Beamte am Tatort; er kann Spuren übersehen oder durch Unachtsamkeit verändern.

Der **Tatortbefundbericht** enthält eine möglichst vollständige Beschreibung dessen, was am Tatort zu sehen ist. Jedes Detail kann wichtig sein. Wird ein Toter mit einem Fön in der Badewanne gefunden, dann kann es von Bedeutung sein, dass im Wohnzimmer eine Ausgabe der Zeitschrift „Tina“ liegt. Dies jedenfalls dann, wenn darin beschrieben wird, wie jemand in der Badewanne durch das Hineinwerfen eines Föns getötet wurde.

Der **Tatortbefundbericht** ist die **Arbeitsgrundlage** für alle weiteren Ermittlungen. Der Bericht enthält zunächst die üblichen Fragen an den Streifen dienst: Wer hat die Meldung wann, wo, von wem erhalten, wen und was am Tatort angetroffen? Danach erfolgt eine Trennung zwischen einem objektiven Teil (was haben die Ermittlungsbeamten selbst wahrgenommen?) und einem subjektiven Teil (was ist ihnen von Zeugen und Verdächtigen berichtet worden?). Am Schluss werden die Sofort-Maßnahmen aufgelistet (z. B. Durchsuchungen und Festnahmen).

V. Der Spurenbegriff

- 11 Der Begriff „Spur“ stammt aus der **Jägersprache**. Die Abdrücke im Schnee zeigen, dass das Wild anwesend war und wohin es gegangen ist¹. Verallgemeinert sind Spuren **sinnlich wahrnehmbare Veränderungen der Umgebung**, die es ermöglichen, Rückschlüsse auf ein früheres Ereignis und dessen Urheber zu begründen. Nach Spuren kann der Kriminalist nur suchen, wenn er weiß, aus welchen Sinnesdaten er den Sachverhalt rekonstruieren kann. Spurensuche ist daher in erster Linie Gedankenarbeit.

Nicht jede **Spur** führt zu einem polizeilichen **Ermittlungsansatz**. Zwar kann jede Spur zur Rekonstruktion des Tatgeschehens einen Beitrag leisten. Aber nicht jede Spur ist geeignet, die Ermittlungen nach einem unbekanntem Täter in Gang zu bringen. Wird am Tatort Opferblut gefunden, dann hilft eine solche Spur nicht bei der Suche nach dem Täter.

Spuren sind nicht mit **Indizien** identisch. Indizien sind ein Mittel der juristischen Beweiswürdigung. Sie beziehen sich auf Tatbestandsmerkmale einer Strafnorm und haben nur Bedeutung im Rahmen einer bestimmten Beweissituation. Spuren sind dagegen ein Mittel der Sachaufklärung. Wird jemand aufgrund von Fingerabdrücken am Tatort als Täter ermittelt und gesteht er die Tat, dann ist der Indizienbeweis nicht erfor-

1 So schon *Anuschat*, Der Kriminalist als Fährten sucher, GA 64 (1917), S. 253–312.

derlich. Erst wenn er leugnet, wird die daktyloskopische Spur zum Indiz. Aus Spuren können daher Indizien gewonnen werden; ob dies erforderlich ist, erweist sich erst in der Hauptverhandlung.

Jede **Tatortarbeit** ist mit einer bestimmten **Auswertungserwartung** verknüpft. Sie soll Anhaltspunkte über Zeit, Ort, Motive und Hergang einer Straftat liefern. Der Beweiswert des Tatortes hängt vom Ausmaß der durch die Tat verursachten Veränderungen in der Umgebung ab. Dies ist je nach Deliktsart sehr unterschiedlich. Der kriminalistische Glaubenssatz, der Tatort sei das **Spiegelbild von Täter und Tat**, ist nur bei handlungsintensiven Delikten richtig.

VI. Die „klassische“ Fußspur

Schuhspuren entstehen als Abdruckspur, wenn sie sich auf einer festen Unterlage abbilden (z. B. Parkett), und als Eindrucksspur, wenn sie auf eine modellierbare Substanz treffen (z. B. Sand oder Blut²). Sind Profil und Sohlenmaterial erkennbar, dann lässt sich anhand von Mustersammlungen der **Schuhtyp** bestimmen. Bei Massenprodukten ist aber zu berücksichtigen, dass häufig ein Sohlentyp für mehrere Fußgrößen und unterschiedliche Gestaltungen des Obermaterials benutzt wird. Immer ist zu prüfen, ob die Spur von einem Tatortberechtigten (Sanitäter, Polizist) verursacht wurde. 12

Interessant wird eine **Schuhspur**, wenn sie **individuelle Merkmale** aufweist. Unterschiede können schon bei der Produktion der Sohle entstehen. Außerdem führt der unterschiedliche Gang der Menschen zu einer spezifischen Abnutzung der Lauffläche. Auch Beschädigungen durch scharfkantige Bodenstellen kennzeichnen einen Schuh. Eine Identifizierung ist aber nur möglich, wenn das „verdächtige“ Schuhwerk alsbald nach der Entstehung der Spur für einen Vergleich sichergestellt wird. Der Beweiswert wird noch erhöht, wenn individuelle Merkmale außerhalb der normalen Abnutzung hinzukommen (z. B. hat der Täter die Angewohnheit, seine Zigaretten an der Sohle auszudrücken).

Verbessert wird der Identitätsnachweis durch **Mikrospuren**, die am Schuh haften. So wurden an den Stiefeln eines Angeklagten, der seine Ehefrau getötet hatte, Erdspuren gefunden, die in ihrer Zusammensetzung mit den Bodenproben vom Fundort übereinstimmten.

Mehrere Schuhspuren bilden einen **Spurenkomplex**. Eine **Verdichtung der Schuhspuren** kann darauf hindeuten, dass der Täter dort dem Opfer aufgelauert hat. In einem Sexualmord wurde 150 m vom Leichenfundort anhand eines solchen Spurenkomplexes die zur Tataufklärung führenden Zigarettenkippen mit DNA-Material gefunden. Aus der **Schrittlänge** können sich Hinweise auf die Größe des Spurenverursachers ergeben.

VII. Einteilung der Spuren

Die **Möglichkeiten zur Systematisierung** von Spuren sind fast unbegrenzt. Man kann sie z. B. einteilen nach ihrer Größe, nach dem Spurenräger, ihrem Fundort oder ihrer Bedeutung für die Tataufklärung. Jede Einteilung 13

² Fallbeispiel in BGH StraFo 2007, 331.

lung ist so gut wie der Zweck, dem sie dient. In der Regel erfüllt eine Spur mehrere Kategorien.

Bei einer Einteilung nach den **Spurenarten** kann man z. B. unterscheiden zwischen den Spuren vom **menschlichen Körper** (Blut, Sperma, Speichel) und den Spuren der **unbelebten Welt** (Reifenabdrucke, Fasern, Patronen). Der Hinweis, dass Spuren zu einem **Spurenträger** gehören, ist wichtig, um sich klar zu machen, dass nicht die Spur sondern nur der Spurenträger sichergestellt werden kann.

Ein anderes Kriterium ordnet die Spuren nach ihrer Größe. **Mikrospuren** sind mit dem bloßen Auge nicht sichtbar. Als **latente Spuren** müssen sie durch die Kriminaltechnik sichtbar gemacht werden. Sie sind kriminalistisch von besonderer Bedeutung, weil der Täter sie nur schwer vermeiden kann. Zu den Mikrospuren gehören die Faserspuren, während die Fußspuren ein Beispiel für **Makrospuren** sind.

Für die Tatrekonstruktion ist die Unterscheidung von **direkten und indirekten Spuren** von großer Bedeutung. Bei den direkten bzw. **primären** Spuren sind die Veränderungen in der Umwelt unmittelbar vom Täter verursacht worden (z. B. Hebelspur an einem Fenster). Bei den **sekundären** Spuren hat der Täter die Spur nur mittelbar gelegt. Denn auch das Opfer kann Spuren am Tatort oder am Täter verursachen (z. B. Blutspuren). Wer rekonstruieren will, was sich am Tatort ereignet hat, muss sich zunächst fragen, wer alles als **Spurenleger** in Betracht kommt.

Wichtig für die Rekonstruktion sind auch die **Situationsspuren**. Im Gegensatz zur **Einzelspur** wird damit der Gesamtbefund am Tatort bezeichnet. Beispielsweise kann der Zustand einer Wohnung Hinweise für die Tat geben. Macht die Wohnung einen durchwühlten Eindruck (Diebstahl?), wurden Möbel verrückt (Kampf?) oder gibt es Hinweise auf eine Bewirtung (Beziehungstat?).

VIII. Spurensicherung und Spurensicherungsbericht

- 14** Nach dem Diktat des Tatortbefundberichts wird der Tatort an die Beamten der Kriminaltechnik übergeben, die einen eigenen Bericht verfassen. Darin wird detailliert festgehalten, welche Spuren wo und mit welchen Methoden gesichert wurden. Im **Spurensicherungsbericht** wird jede Spur mit einer gesonderten Ziffer beschrieben und mit dieser Nummer asserviert.

Die **Spurensicherung** erfolgt durch Beschreiben, Fotografieren, Skizzieren und Konservieren. Zunächst werden **Übersichtsaufnahmen** vom Tatort hergestellt. Die vorher aufgestellten Nummerntafeln geben einen optischen Eindruck von der Verteilung der einzelnen Spuren. Spezielle **Tatort-Vermessungssysteme** ermöglichen eine exakte Feststellung der Raummaße bzw. der Spurenverteilung und eine dreidimensionale Darstellung der Räumlichkeiten einschließlich eines virtuellen „Rundgangs“.

Werden Gegenstände im **Detail fotografiert**, sollte ein **Maßstab** mit Millimereinteilung beigelegt sein, um die Ausmaße des Objektes nachvollziehen zu können (z. B. die Klingenslänge des Tatmessers). Nur schwach sichtbare Spuren können durch Beleuchtung kontrastreicher gestaltet werden; wird davon Gebrauch gemacht, muss dies vermerkt werden.

Zusätzlich zu den Fotos wird eine **Tatortskizze** angefertigt. Nur so lässt sich ein Gesamtüberblick über den Tatort gewinnen. Bei einer Skizze muss immer angegeben werden, ob diese maßstabsgerecht ist, da es sonst zu Fehlschlüssen kommen kann.

Nach den Fotoarbeiten und der Spurenvermessung erfolgt die **Konservierung** der einzelnen Spuren. Die Techniken zur Spurensicherung sind so vielfältig wie die Spuren selbst. Als **allgemeine Grundregel** gilt, dass jede Spur gesondert zu sichern ist, um jede **Spurenübertragung** zu vermeiden. Deswegen ist es auch den Tatortbeamten untersagt, selbst Identifizierungen vorzunehmen. Wird z. B. ein „verdächtiges“ Werkzeug in eine Eindrucksur gehalten, um zu prüfen, ob es sich um das Tatwerkzeug handelt, dann besteht immer die Gefahr, dass sich die Eindrucksur durch den Passversuch verändert und dadurch ihren ursprünglichen Beweiswert verliert. Auch sind das Tragen von Schutzanzügen und der regelmäßige Wechsel von Schutzhandschuhen zwingend erforderlich.

Da sich verschiedene Untersuchungsmethoden gegenseitig ausschließen können (z. B. wenn das Spurenmaterial durch die Untersuchung zerstört wird), müssen Ermittler und Sachverständige eine Reihenfolge festlegen. Die **Konkurrenz zwischen den Methoden** ist so aufzulösen, dass der Informationsgehalt der einzelnen Spur möglichst optimal ausgeschöpft wird.

Weiterführende Literatur:

Bücher: *Pfefferli, P.*, Die Spur, 6. Aufl., Heidelberg 2011; *Schmitz, H. W.*, Tatortbesichtigung und Tathergang, BKA-Forschungsreihe, Bd. 6, Wiesbaden 1977; *Zirk/Vordermaier*, Kriminaltechnik und Spurenkunde, Stuttgart 1999.

Aufsätze: *Breker*, High-End 3D-Verfahren beim Bayerischen Landeskriminalamt, Krim 2014, 522 ff.; *Bruder/Wirtz*, Sicherung von Schuhsohleneindrucksuren im Schnee, dkrim 1995, 411 f.; *Haller*, Zur Abschätzung des Beweiswertes vergleichender Untersuchungen an Erdsuren, AfKrim Bd. 167 (1981) 52 ff.; *Haller/Sommer*, Zur Identifizierung von Laubholz, AfKrim Bd. 176 (1985) 38 ff.; *Katterwe/Pohl/Ströbele*, Individualisierende Merkmale von Laufflächen bei Schuhsohlen, Krim 2007, 319 ff.; *Schröder*, Aktuelle Entwicklungen der Lasertechnologie [Tatortaufnahme] Krim 2002, 691; *Vogel*, Sicherung von Abdruckspuren, dkrim 1993, 77 ff.; *Voßenkaul*, Tat- und Ereignisortvermessung mittels 3D-Laserscanning, dkrim 2006, 198 ff.; *Tietze/Herr*, Verpackung von transportablen Spurenlrägern, Krim 2008, 242 ff.

§ 2 Ermittlungsansätze

- 15 Die (polizeiliche) Ermittlungsarbeit wird durch einen Anfangsverdacht in Gang gesetzt. Unter Ermittlungen versteht man daher die **Überprüfung eines Verdachts**.

I. Die Systematik der Ermittlungsansätze

- 16 Ohne die Feststellung des Täters bleibt jede kriminalistische Arbeit am Ende wertlos. Die Aufklärungsarbeit beginnt daher mit der Suche nach entsprechenden **Ermittlungsansätzen**. Da viele Spuren für die Tätersuche unergiebig sind, ist die Tatortarbeit eine Spurensammlung auf Vorrat. Erst nach der Einlassung des Tatverdächtigen kann entschieden werden, welche der gesicherten Spuren für die Sachaufklärung benötigt werden.

Die Tätersuche wird durch eine **Systematik der Ermittlungsansätze** erleichtert. Die älteste bekannte Gliederung stammt von dem Amtsrichter Weingart, der 1904 einen Fragenkatalog entwarf (**Weingart'sches Gerippe**)³: Wer war zur Tatzeit am Tatort? Wer besaß die Mittel und die Werkzeuge, die zur Tat benutzt wurden? Wer besaß die Fertigkeiten, Eigenschaften und Kenntnisse, die der Täter besessen hat? Wer hatte ein Motiv für die Tat?

II. Ermittlungsansätze aus der Nähe zum Tatort

- 17 Wenn die Polizei einen Täter am Tatort überrascht, sind die Beweisprobleme in der Regel gering. Verdächtig ist nicht nur, wer in Tatornähe mit der Beute angetroffen wird. Bei manchen Delikten macht sich auch verdächtig, wer sich besonders intensiv um Schadensbegrenzung bemüht. Bei Brandstiftungen ist der Täter nicht selten unter den eifrigsten **Brandlöschern** zu finden.

Im Idealfall ist die Polizei vor dem Täter am Tatort. Die statistische Erfassung der **Kriminalitätsdichte** nach Ort und Zeit ermöglicht einen effektiven Einsatz der Polizeikräfte. Bei **Ringalarmfahndungen** werden Kontrollpunkte in einiger Entfernung vom Tatort errichtet. Mit wachsendem **Abstand vom Tatort** wird dieser Ermittlungsansatz immer schwächer. Es macht einen Unterschied, ob der Verdächtige bei der Abgabe von Schüssen beobachtet wurde oder lediglich feststeht, dass er die Waffe nach den Schüssen in der Hand hatte (dann kann er die vom Täter geworfene Waffe aufgehoben haben). Noch schwächer wird der Beweiswert, wenn er Tage später in eine Polizeikontrolle gerät und dabei die Tatwaffe gefunden wird.

III. Ermittlungsansätze aus Zeugenangaben

- 18 Aus einer **Täterbeschreibung** ergeben sich in der Regel brauchbare Ermittlungsansätze. Hat sich der Zeuge mit dem Täter unterhalten, dann sind vor allem die nicht tatbezogenen Themen von Bedeutung. Um glaubwürdig zu sein, greift der Lügner mitunter auf reale Aspekte seiner Biografie zurück (Beruf, Herkunft, Fähigkeiten, Hobbys usw.).

3 Dazu G. Bauer, *Moderne Verbrechensbekämpfung*, Bd. 1 Lübeck (1970), S. 34 ff.